

GZ.: BMI-LR1400/0006-III/1/a/2016

Wien, am 19. April 2016

An die

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
(RTR-GmbH)Mariahilfer Straße 77-79  
1060 W I E NRita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7 , 1010 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik  
Entwurf einer 6. Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und  
Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009)  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff  
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

**Zu §§ 19, 21, 22, 126:**

Seitens des BMI wird die Öffnung des Notrufs 112 auf das Medium SMS **abgelehnt**.

Es darf festgehalten werden, dass in den polizeilichen Leitstellen weder die technischen noch die personellen Möglichkeiten zum Empfang und zur Bearbeitung von SMS bestehen und somit umfangreiche technische und organisatorische Änderungen nötig wären. Ungeachtet der zu setzenden Maßnahmen können die Schwächen und Nachteile des Mediums SMS nicht ausreichend kompensiert werden, um eine annähernd Notrufgleichwertige Lösung zu schaffen. Vielmehr birgt das flächendeckende Medium SMS die Gefahr, durch die nachfolgend beschriebenen Eigenheiten den Prozess der Notrufbearbeitung in seiner Gesamtheit zu gefährden:

- 1.) SMS können nicht ortsabhängig geroutet werden – daher ist nur ein zentrales Ziel (eine Notrufempfangsstelle) möglich. Dies erfordert eine Änderung der Struktur und Organisation der Notrufannahme innerhalb des BMI. Ferner wäre in weiterer Folge die Schaffung einer kostenintensiven, flächendeckenden Applikationsunterstützung (Einsatzleitsystem) notwendig.
- 2.) Das Mitsenden oder Einfügen von Geoinformationen aus dem Mobilnetz wäre nicht möglich. Geoinformationen könnten nur durch ergänzende Applikationen am Mobiltelefon

eingefügt werden (APP), die hinsichtlich des Datenformates für die Notrufempfangsstelle nicht kontrollierbar sind. Eine weitere automatisierte Verarbeitung wäre daher schwierig bis unmöglich und würde einen unverhältnismäßigen Aufwand für die manuelle Bearbeitung in der Notrufannahmestelle verursachen.

3.) 112 ist kein gültiges SMS-Routingziel im Mobilnetz. Es wäre daher eine netzinterne Umrechnung auf eine andere Nummer erforderlich. Weiters ist das Medium SMS aus technischer Sicht veraltet und erfüllt nicht die Anforderungen an eine zukunftssträchtige Lösung.

4.) Es bestünde eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Erhalt unvollständiger Daten. Die Standortdaten könnten lediglich über die RTR-Schnittstelle angefordert werden, was jedoch eine entsprechende Schnittstelle auf Seiten des BMI erfordert. Die Datenanforderung über diese Schnittstelle würde wiederum eine zeitliche Verzögerung bedeuten und lediglich sehr vage Geodaten (eingebuchter Sendemast) liefern.

5.) Ebenso bestünde keine unmittelbare Übermittlungsmöglichkeit an andere Einsatzorganisationen. Es gibt derzeit keine bestehenden Standards oder definierte Schnittstellen. Dies würde wiederum eine zusätzliche, kostenintensive Applikation (Einsatzleitsystem) erfordern.

6.) Weiters bestünde weder eine prioritäre noch eine gesicherte Zustellung. Durch die Verwendung der SMS-Funktionalität zu 112 würde den Hilfesuchenden eine scheinbare Notrufqualität suggeriert, die aber technisch von den Mobilfunk Providern nicht geleistet werden kann.

7.) Die Übertragung von MMS wäre nicht möglich. Eine Unterscheidung, welche Art von Kurznachricht versandt wird, wäre für den User problematisch bzw. nicht feststellbar (APP). Dies könnte zu einer Abweisung des "Notrufs" durch die Mobilfunkbetreiber führen.

8.) Darüber hinaus bestünde eine hohe Missbrauchsgefahr aufgrund der geringeren Hemmschwelle gegenüber einem Sprachanruf. Auch kann die Gefahr der willkürlichen Nutzung durch verschiedene App-Anbieter nicht ausgeschlossen werden.

Die exemplarisch angeführten Eigenheiten machen eine kostenintensive Applikationsunterstützung (Einsatzleitsystem) unumgänglich, wobei der Zeitpunkt, an dem ein solches System zur Verfügung stehen könnte, aufgrund des nötigen Vergabe- und Entwicklungsprozesses nicht eindeutig bestimmt werden kann.

Die in der KEM-V Novelle angeführte Zwischenlösung und deren Adaptierung bedeuten seitens des BMI unmittelbare Investitionen in der Höhe von ca. € 50.000,-.

Abschließend ist festzuhalten, dass weitere Kosten durch die Anpassung der Applikation, den erhöhten Manipulationsaufwand (Personalkosten) sowie durch die bauliche und technische Schaffung einer zentralen Annahmestelle in einer Höhe von ca. 0,5 Mio. Euro entstehen würden.

Es darf um Übermittlung des überarbeiteten Entwurfs in Novellierungsanordnungen vor beabsichtigter Kundmachung im Bundesgesetzblatt ersucht werden.

Für die Bundesministerin:

i.V. Dr. Stefan Lang

**elektronisch gefertigt**

